

Abschrift

Satzungsurschrift erstellt am 14.11.1997

hier: Neufassung der Satzung (laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2001)

Yeshe Khorlo Deutschland e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Yeshe Khorlo Deutschland e.V.". Er hat seinen Sitz in Ottobrunn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR16317 am 05.11.2001 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse und gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, tibetisch-buddhistischen Schülern und interessierten Menschen die Möglichkeit zu geben, sich unter der spirituellen Leitung von Gangteng Tulku Rinpoche und anderen von ihm entsandten oder autorisierten Lehrern, dem Studium und der Praxis des Dzogchen gemäß der Übertragungslinie von Pema Lingpa, einer Überlieferung aus dem Bereich des tibetischen Buddhismus, zu widmen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

1. Organisation von Veranstaltungen (z.B. Belehrungen über tibetisch-buddhistische Inhalte, Einweihungen in Gebets- und Rezitationspraktiken, Klausuren, Ausführung von tibetisch-buddhistischen Zeremonien und Ritualen).
2. Erarbeitung und Durchführung eines Studienprogramms.
3. Gemeinsame Dharma-Praxis (d.i. Gebet, Rezitation, Kontemplation, Meditation, Lesen und Hören von tibetisch-buddhistischen Texten, ethisches Verhalten) in der Pema-Lingpa Tradition.
4. Beschaffung, Erstellung und Kopie von Ton- und Bildaufnahmen, sowie Abschriften von Belehrungen.

5. Unterstützung von neuen Interessenten bei ihrer Dharma-Praxis, insbesondere bei Ngöndro (grundlegende Gebets-, Kontemplations- und Meditationspraxis der Pema Lingpa Tradition).
6. Aufbau, Renovierung und Unterstützung von Klöstern und Einrichtungen, die der Tradition des tibetischen Buddhismus angehören.
7. Finanzielle Unterstützung von Mönchen, Nonnen, buddhistischen Lehrern, Laien, Gemeinschaften und Einrichtungen.
8. Übersetzung und Herausgabe von buddhistischer Literatur.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführungsbefugnis des 1. und 2. Vorsitzenden ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 500 verpflichtet sind, die Zustimmung des anderen Vorsitzenden einzuholen. Bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 1.500 ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus

1. dem Vorstand
2. dem Kassenwart
3. dem Schriftführer
4. bis zu 4 Beisitzern
- 5.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Einberufung von Vorstandssitzungen.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der

Tagesordnung.

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchhaltung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Aufgabe des Gesamtvorstandes ist insbesondere

- Organisation und Koordinierung der unter §2 angegebenen Vereinsaktivitäten unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.

§10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vereins werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch

schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§14 Kassenprüfer

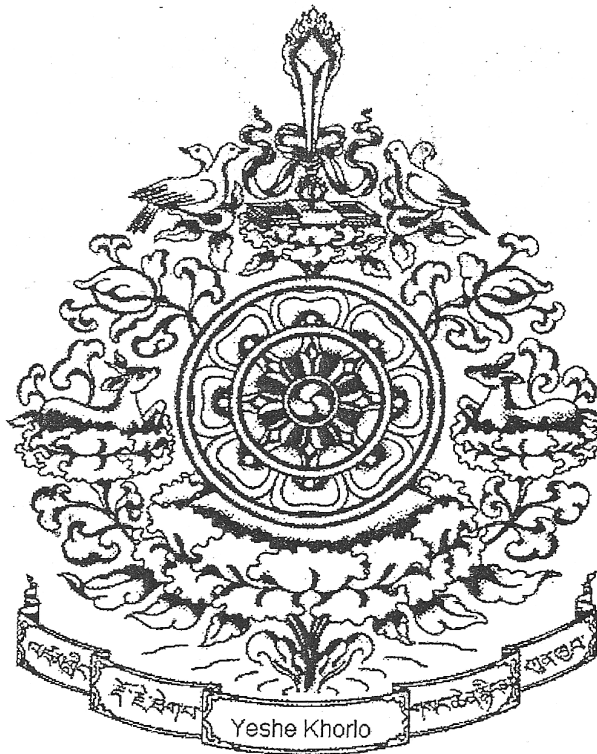
Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des tibetischen Buddhismus zu. Existiert zum Zeitpunkt der Auflösung eine steuerbegünstigte Körperschaft innerhalb Deutschlands, die dem Zweck dieser Satzung in besonderem Maße nahekommt (z.B. ein anderer Yeshe Khorlo Verein), ist dieser der Vorzug zu geben.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigem Verein angestrebt, wobei die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.



Ottobrunn, den 30.11.2001

Für die Richtigkeit der vorstehenden Neufassung der Satzung mit Stand 30.11.2001 des Vereins
"Yeshe Khorlo Deutschland e.V." zeichnet der Gesamtvorstand durch eigenhändige
Unterschrift:

Frau Maria Riegger 1. Vorstand

Maria Riegger

Herr Michael Kronen 2. Vorstand

M. Kronen

Herr Horst Waibel Kassenwart

Horst Waibel

Frau Monika Maier Schriftführung

Monika Maier

Herr Hans Stegmeier 1. Kassenprüfer

Hans Stegmeier

Herr Werner Schnitzer 2. Kassenprüfer

Werner Schnitzer

Frau Irena Murko Vorstandsmitglied

Irena Murko

Herr Ernst Tachler Mitglied

Ernst Tachler